

Diese Handlungsempfehlungen basieren auf den aktuellen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg. Die Verordnungen sind regelmäßig selbstständig auf Aktualität zu überprüfen. Der WTB spricht unverbindliche Empfehlungen aus. Das Hygienekonzept ist nicht genehmigungspflichtig und auf Verlangen den jeweiligen Ordnungsämtern oder zuständigen Behörden vorzulegen.

Hier:
CoronaVO mit Beschluss vom 13.02.2021,
gültig ab 15.02.2021 bzw. 22.02.2021

Hier:
Empfehlungen des WTB für
Tennishallenbesitzer
und Tennishallenbetreiber

Gültigkeit für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen. (§ 13 (2) Nr. 6 CoronaVO)

Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 7 CoronaVO)

Die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO sind einzuhalten (hier in Auszügen):

2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen.
3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.
5. Die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. Das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,

Die Verordnung gilt für alle vereinseigenen Tennishallen, ebenso aber für alle privaten/kommerziellen Tennishallen. Das Spielen ist allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie zu dienstlichen Zwecken, Spitzen- oder Profisport gestattet.

Das Betreten mit Krankheitssymptomen oder nach Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person in den letzten 10 Tagen ist strengstens untersagt.

Personenansammlungen sind zwingend zu vermeiden. Motto: „Kommen – Spielen – Gehen“. Um dies zu gewährleisten, ist ein Aufenthalt ohne das Tennisspiel in der Tennishalle untersagt.

Achten Sie auf eine regelmäßige Lüftung. Wir empfehlen mindestens stündlich. Empfehlung: Verkürzung des Spiels auf 55 Minuten: Der Mieter öffnet alle möglichen Fenster und Türen. Der Nachmieter kann diese, falls witterungsbedingt notwendig, zu Beginn des Spiels wieder schließen.

Halten Sie einen Vorrat an geeigneten Reinigungsmitteln vor und weisen Sie auf die gründliche Reinigung hin.

Die Umkleiden und Duschen sind bis auf weiteres geschlossen zu halten, um unnötige Kontakte und die Unterschreitung des Mindestabstands zu vermeiden.

Achten Sie auf ausreichenden Vorrat und hängen Sie die Hinweise für gründliches Händewaschen gut sichtbar auf. Zum Trocknen der Hände dürfen nur Materialien oder Gegenstände verwendet werden, die ein einmaliges Abtrocknen gewährleisten und keine Wiederverwendung vorsehen. Dies sind beispielsweise Papierhandtücher.

8. Eine rechtzeitige und verständliche Information muss erfolgen zu den Bereichen: Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

Der Betreiber hat ein **Hygienekonzept** vorzulegen. (§ 5 CoronaVO)

Die **Datenerhebung** nach § 6 Corona VO ist einzuhalten.

Der Betreiber kann Pflichten an Dritte übertragen, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben ist davon unberührt.

Allgemeine Abstandsregel (§ 2 CoronaVO)
Der Mindestabstand von 1,5 m muss immer gewährleistet sein.

Hängen Sie dieses Hygienekonzept mehrfach an exponierten Stellen zu Informationszwecken aus. Versenden Sie das Hygienekonzept zusätzlich an Ihre Abonnenten in geeigneter Weise.

Dieses Hygienekonzept ist auf Verlangen den zuständigen Behörden auszuhändigen. Individuelle Sachverhalte sind ggf. zu berücksichtigen.

Unverzichtbar ist eine Datenerhebung. Wir empfehlen eine Datenerhebung durch digitale Buchungssysteme. Alternativ durch „Laufzettel“, die regelmäßig durch eine verantwortliche Person für mindestens vier Wochen archiviert wird.

Die Pflicht der Datenerhebung kann auf den Platzmietenden übertragen werden. Dies ist dem Dritten eindeutig in geeigneter Weise mitzuteilen.

Um ein Fehlverhalten auszuschließen, empfehlen wir das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bis zum Beginn des Tennisspiels und wiederholen unser Motto: Kommen – Spielen – Gehen. Ein Aufenthalt in der Tennishalle ohne Tennisspiel ist verboten.

Stand 18.02.2021

Württembergischer Tennis-Bund e.V.